

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Scheidegg i.d.F. vom 26.10.2018

vom 21.11.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385)

erlässt der Markt Scheidegg folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

- (1) § 9 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Scheidegg i.d.F. vom 26.10.2018 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h (= Q ₃ 4)	61,00	€/Jahr
bis	10	m ³ /h (= Q ₃ 10)	177,00	€/Jahr
bis	16	m ³ /h (= Q ₃ 16)	422,00	€/Jahr
über	16	m ³ /h	1.644,00	€/Jahr.“

- (2) § 9 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Scheidegg i.d.F. vom 26.10.2018 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	m ³ /h (= Q _n 2,5)	61,00	€/Jahr
bis	6	m ³ /h (= Q _n 6)	177,00	€/Jahr
bis	10	m ³ /h (= Q _n 10)	422,00	€/Jahr
über	10	m ³ /h	1.644,00	€/Jahr.“

- (3) § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Scheidegg i.d.F. vom 26.10.2018 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Scheidegg, den 21.11.2024

MARKT SCHEIDEGG

(Siegel)

Pfanner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am _____ in der Verwaltung des Marktes Scheidegg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Scheidegg, den _____

MARKT SCHEIDEGG

Hörmann
Verwaltungsrat